

**Die Novelle 2014 der Energieeinsparverordnung
(EnEV 2014) - Neuerungen und Auswirkungen auf
das Förderprogramm Energieeinsparung**

1 Anlage

**Bekanntgabe in der Sitzung des Umweltausschusses
vom 15.07.2014**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Mit dieser Bekanntgabe soll der Stadtrat über die Novelle der Energieeinsparverordnung (EnEV) und ihre Änderungen gegenüber älteren Fassungen informiert werden. Zur Information im Detail ist der Bekanntgabe eine Übersichtstabelle beigelegt (s. Anlage1).

Rahmensetzungen

In der Präambel der Energieeinsparverordnung 2014 (EnEV 2014) nennt die Bundesregierung als übergeordnetes Ziel, einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis zum Jahr 2050 zu schaffen. Die energiepolitische Grundlage hierfür bildet das Energiekonzept für Deutschland vom 28.09.2010 mit der Vorgabe zur Senkung des Primärenergiebedarfs um 50 % bis 2050 (bemessen an 2008). Auf dem Weg dorthin wird ein ebenso ambitioniertes Zwischenziel von minus 20% Primärenergiebedarf bis 2020 angestrebt.

Diese Zielsetzungen spiegeln sich in den Vorgaben der EnEV 2014 wieder. Am 01.05.2014 trat die neue EnEV 2014 in Kraft und ersetzte die bisherige EnEV 2009. Den Rechtsrahmen für die EnEV setzt das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) in seiner am 13. Juli 2013 in Kraft getretenen Fassung. Dieses ermächtigt die Bundesregierung unter anderem,

- Anforderungen an den Wärmeschutz bei zu errichtenden Gebäuden und an heizungs- und raumluftechnische, Kühl-, Beleuchtungs- sowie Warmwasserversorgungsanlagen und -einrichtungen zu stellen,
- die Verteilung von Betriebskosten heizungs- und raumluftechnischer oder der Versorgung mit Warmwasser dienender gemeinschaftlicher Anlagen zu verlangen,
- Inhalte und die Verwendung von Energieausweisen auf Bedarfs- und Verbrauchsgrundlage vorzugeben, sowie
- grundsätzliche Regelungen zur Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten zu treffen.

Auf europäischer Ebene stellt die EU-Gebäuderichtlinie 2010/31/EU den wesentlichen Bezugsrahmen dar. Die EnEV 2014 fungiert faktisch als Zwischen-Schritt zum von der EU geforderten, allerdings (noch) nicht hinreichend definierten Niedrigstenergie-Gebäudestandard, den ab 2021 alle Neubauvorhaben erfüllen müssen. Die diesbezüglichen EU-Vorgaben sollen laut Bundesregierung bis spätestens Ende 2016 für Behördengebäude und bis Ende 2018 für alle Neubauten in nationales Recht umgesetzt gesetzt.

Inhalte der EnEV 2014

Die Anforderung an den Primärenergiebedarf aller Neubauten steigt ab 1.1.2016 um 25 %; an den Wärmeschutz der Gebäudehülle (max. zulässiger Transmissionswärmeverlust) um 20%.

Schon jetzt gelten neue Effizienzklassen von A+ bis H, die in den neuen Energieausweisen und in Immobilienanzeigen ausgewiesen werden müssen. Der Maximalwert des „Bandtachs“, als Energiebedarfsindikator von Gebäuden, wird von 400 auf 250 kWh/m²a reduziert und damit neu dimensioniert. Der Energieausweis bekommt mehr Gewicht. In Kaufhäusern, Kinos und Behörden muss er sichtbar aushängen. Verkäufer und Vermieter müssen den Ausweis künftig bereits bei der Besichtigung vorlegen.

Die Grenzwerte bei Bestandsgebäuden bzw. bei Änderungen und Erweiterungen blieben hingegen im Wesentlichen unverändert.

Anzumerken bleibt freilich, dass kleine Änderungen in der Summe die Entscheidungsprozesse im Bauwesen und die ökonomische Realisierbarkeit von Projekten stark beeinflussen können. Hierzu gehört zum Beispiel die stufenweise Senkung des Primärenergiefaktors für Strom von ursprünglich 2,6 auf 2,0 (und ab 2016 auf 1,8).

Fazit

Mit der EnEV 2014 ist ein wichtiger Schritt in Richtung optimierte Energieeffizienz bei Gebäuden getan und es wurden neue Instrumente für den Vollzug geschaffen. Aber es bleibt noch ein langer Weg, bis die übergeordneten Klimaschutzziele auf dem Gebäudesektor erreicht sind. Ein großer Personenkreis auf dem Gebäudesektor wird sich auf die neue EnEV einstellen müssen: Wohnungsbaugesellschaften, Betriebe im Bausektor, Bauträger, Architekten, Energieberater und Behörden. Die Förderprogramme von Bund und Länder müssen mit den Anforderungen der EnEV abgeglichen werden. Für das Förderprogramm Energieeinsparung der Landeshauptstadt München hat die neue EnEV zur Konsequenz, dass auch hier die Richtlinien an die verschärfte Neubauanforderung angepasst werden müssen und zwar mit Gültigkeit zum 01.01.2016. Das RGU wird die Änderung der Richtlinien in 2015 in den Stadtrat einbringen.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine

Krieger, die zuständige Verwaltungsbeirätin/der zuständige Verwaltungsbeirat sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister

Joachim Lorenz
Berufsmäßiger Stadtrat

- III. Abdruck von I. mit II.
über den stenographischen Sitzungsdienst
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
- IV. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).